

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend Teilrevision des Steuergesetzes
(Anteil der Gemeinden an der direkten Bundessteuer)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag zur Änderung des Steuergesetzes vom 20. März 2000 (StG; SHR 641.100). Gleichzeitig nehmen wir Stellung zur Motion 2024/1 von Kantonsrat Markus Müller und zur Motion 2024/3 von Kantonsrat Matthias Freivogel.

Dem als Anhang beigefügten Entwurf schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

1. Ausgangslage

1.1 Motion 2024/1 von Markus Müller

Kantonsrat Markus Müller sowie 38 weitere Kantonsrätinnen und Kantonräte verlangen eine Anpassung von Art. 1 des Finanzausgleichsdekrets (SHR 621.110). Das Ausgleichsziel sei von 73 Prozent auf 85 Prozent anzuheben.

Das Anliegen wird wie folgt begründet: Der finanzielle Handlungsspielraum der Landgemeinden habe sich in den letzten Jahren entgegen der Entwicklung beim Kanton sowie den Zentrumsgemeinden stark verschlechtert. Grund dafür sei, dass die Steuereinnahmen von juristischen Personen in viel grösserem Mass zugenommen hätten als die Steuereinnahmen von natürlichen Personen. Profitiert hätten fast ausschliesslich der Kanton, die Stadt Schaffhausen und die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall. Die Landgemeinden hätten kaum die Möglichkeit, juristische Personen mit grossem Steuerpotential anzusiedeln. Hingegen seien die Landgemeinden mit grossen Herausforderungen im Bereich von Infrastrukturausgaben konfrontiert.

Die Anhebung des Ausgleichsziels im Finanzausgleichsdekret sei die schnellste und wirksamste Massnahme um zu vermeiden, dass einzelne Gemeinden in finanzielle Schwierigkeiten geraten und Mühe bekommen würden, ihre Aufgaben zu lösen. Die Anhebung im Rahmen der vom Gesetz vorgesehenen Bandbreite würde dem Regierungsrat Zeit geben, das Gesetz über den Finanzausgleich und das Finanzhaushaltsgesetz seriös zu prüfen und dem Kantonsrat zu gegebener Zeit Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Eine Podiumsdiskussion wie auch Besprechungen im Verband der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten hätten gezeigt, dass die Stadt Schaffhausen wie

auch die Gemeinden hinter dem Vorschlag auf Anheben des Ausgleichsziels stehen würden und eine rasche Realisierung wünschten.

1.2 Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung (ADS 22-14)

Der Regierungsrat unterbreitete dem Kantonsrat am 22. Februar 2022 Bericht und Antrag betreffend die Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung zwischen dem Kanton und den Gemeinden (ADS 22-14). Der Bericht basiert auf Vorarbeiten eines breit zusammengesetzten Steuerausschusses. Der Steuerausschuss hielt dabei fest, dass eine allfällige Änderung des Finanzausgleichs im Anschluss und in Kenntnis der Auswirkungen der Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung erfolgen soll. Das Anliegen hat denn auch Aufnahme ins Legislaturprogramm 2020-2024 gefunden: Überprüfung des kantonalen Finanzausgleichs aufgrund der Resultate der Aufgabenentflechtung (Strategisches Ziel 10.2, S. 37). Der Kantonsrat hat die Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung an seiner Sitzung vom 25. September 2023 in zweiter Lesung abgeschlossen und das dem Geschäft zu Grunde liegende Postulat 2016/3 von Kantonsrat Walter Hotz als erledigt abgeschrieben.

Der Regierungsrat hat sodann am 21. November 2023 einen Exekutivkredit gesprochen und die Arbeiten zur Überprüfung des Finanzausgleichs im Februar 2024 an die Hand genommen. Dabei wurde zur Unterstützung ein externes Mandat an Prof. Dr. Reiner Eichenberger, Universität Freiburg, erteilt.

1.3 Anliegen der Klettgauer Gemeinden

Am 21. August 2023, also noch vor dem Beschluss des Kantonsrates über die Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung, fand auf Anregung verschiedener Klettgauer Gemeinden eine Aussprache statt zwischen Vertreterinnen und Vertretern von elf Klettgauer Gemeinden und dem Volkswirtschaftsdepartement. Die Vertreterinnen und Vertreter der Klettgauer Gemeinden haben dabei den Wunsch geäußert, der Regierungsrat möge das Finanzausgleichsdekret (SHR 621.110) anpassen und dabei das Ausgleichsziel von aktuell 73 % erhöhen. Begründet wurde dies damit, dass die Schere zwischen den finanzstarken und den finanzschwachen Gemeinden in den vergangenen Jahren aufgegangen sei. Mit der Erhöhung des Ausgleichsziels könne der Zustand wiederhergestellt werden, wie er beim Erlass der Regelung im Jahr 2008 bestanden habe. Das Anliegen war abgestützt auf eine durch die Gemeinden des Klettgaus in Auftrag gegebene Berechnung der Firma swissplan.ch Beratung für öffentliche Haushalte AG, Zürich.

Das Volkswirtschaftsdepartement hat dabei zum Ausdruck gebracht, dass man unter Einbezug eines externen Experten im Jahr 2024 eine Vernehmlassungsvorlage zur Teilrevision des Gesetzes über den Finanzausgleich (FAG; SHR 621.100) erarbeiten werde. Eine vorgängige Änderung des Finanzausgleichsdekrets sei nicht zielführend, da dafür zunächst belastbare Zahlen zu erarbeiten seien. Diese würden im Zusammenhang mit der Teilrevision des FAG erarbeitet.

1.4 Anliegen des Verbands der Schaffhauser Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten

Mit Schreiben vom 9. April 2024 hat der Verband der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Kantons Schaffhausen (VGGS) dem Regierungsrat mitgeteilt, dass anlässlich der Frühjahrsversammlung des VGGS vom 3. April 2024 diverse Vorschläge zur Verbesserung der finanziellen Situation in den Gemeinden diskutiert worden seien. Letztendlich seien insgesamt sieben Vorschläge einstimmig (bei einer Enthaltung) verabschiedet worden. Der VGGS schlägt die Prüfung folgender Massnahmen vor:

- Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes und des Finanzausgleichsdekrets (stärkere Gewichtung der Bildungslast bei Schülerinnen und Schülern aus bildungsfernen Verhältnissen, höhere Entlastung bei den Sozialhilfekosten, Berücksichtigung von raumplanerischen Gegebenheiten, Erhöhung des Ausgleichsziels);
- Reduktion des Gemeindeanteils bei den Prämienverbilligungen gemäss Krankenversicherungsgesetz;
- Anteil der Gemeinden an den Ausschüttungen der Schaffhauser Kantonalbank;
- Anteil der Gemeinden an der direkten Bundessteuer;
- Anteil der Gemeinden an den Erbschafts- und Schenkungssteuern;
- Einrichtung eines Rahmenkredits durch den Kanton zur Entwicklung der ländlichen Gemeinden, ohne dass dies an Fusionsbestrebungen geknüpft werde;
- Finanzierung der heute von den Gemeinden zwingend zu nutzenden IT-Technologie durch den Kanton.

Der Regierungsrat hat dem VGGS mit Schreiben vom 28. Mai 2024 mitgeteilt, das Volkswirtschaftsdepartement sei wie angekündigt daran, eine Vorlage zur Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes zu erarbeiten. Darin werde unter anderem auch auf die Vorschläge des VGGS eingegangen. Im Übrigen müsse der Vorschlag betreffend Anteil der Gemeinden an der direkten Bundessteuer (vgl. Art. 239 des Gesetzes über die direkten Steuern [StG; SHR 641.100]) bereits von Gesetzes wegen überprüft werden und es sei die Änderung bei der Prämienverbilligung Thema in der Vorlage zur Teilrevision des kantonalen KVG.

1.5 Motion 2024/3 von Matthias Freivogel

Mit Eingabe vom 1. Juli 2024 hat Kantonsrat Matthias Freivogel, zusammen mit 21 weiteren Kantonsrätinnen und Kantonsräten, die Motion 2024/3 eingereicht mit dem Antrag, der Regierungsrat sei zu beauftragen, Bericht und Antrag zur Anpassung von Art. 33 des Gesetzes über die Schaffhauser Kantonalbank (SHR 951.100) vorzulegen, sodass die Gemeinden angemessen am Reingewinn der Kantonalbank beteiligt werden. Dabei sei vorzusehen, den verbleibenden Anteil am Reingewinn der Bank im Rahmen von 30 % - 50 % an die Gemeinden zu verteilen, wobei der Regierungsrat auch andere Modelle vorschlagen könne.

Das Anliegen wird wie folgt begründet: Die Kantonalbank habe gemäss Art. 2 des Kantonalbankgesetzes den Zweck, der Bevölkerung und der Wirtschaft insbesondere des Kantons zu dienen. Damit

seien auch die Gemeinden gemeint. Diese würden die Basisinfrastruktur zur Verfügung stellen, würden jedoch aus dem Reingewinn der Kantonbank keinen Franken erhalten, während der Kanton in den letzten Jahren regelmässig dutzende Millionen habe entgegennehmen können. Allein in den vergangenen drei Jahren seien es weit mehr als 100 Millionen Franken gewesen. Vor dem Hintergrund der wachsenden Herausforderungen der Gemeinden sei dies nicht mehr zeitgemäss.

1.6 Reform Finanzausgleich und Sofortmassnahmen

Der Regierungsrat hat Verständnis für die teilweise schwierige finanzielle Situation der Gemeinden und hat bereits eine Reform des Finanzausgleichs eingeleitet. Er konstatiert insbesondere eine Unzufriedenheit mit der ungleichen Entwicklung der Steuererträge der juristischen Personen. Die ungleiche Entwicklung steht in Zusammenhang mit der kantonalen Umsetzung der STAF-Vorlage des Bundes. Danach wird der Anteil der Gemeinden an der direkten Bundessteuer in Abhängigkeit der Steuererträge der juristischen Personen verteilt. Dies führt dazu, dass Gemeinden mit hohen Steuereinnahmen von juristischen Personen doppelt profitieren. Als Sofortmassnahme bis zur Umsetzung der Reform des Finanzausgleichs soll deshalb die Verteilung des Anteils der Gemeinden an der direkten Bundessteuer angepasst werden. Diese Anpassung ist zwar im Steuergesetz (StG) vorzunehmen, hat aber keinen Einfluss auf die Bemessung von Steuern oder die Steuerlast. Entsprechend wird das Geschäft vom für die Gemeinden zuständigen Volkswirtschaftsdepartement begleitet.

2. Finanzausgleich bei gleichbleibendem Ausgleichsziels von 73 %

Der Finanzausgleich setzt sich aus dem Ressourcenausgleich und dem Lastenausgleich zusammen. Der Ressourcenausgleich hängt massgebend vom sogenannten Ausgleichsziel ab. Art. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich definiert das Ausgleichsziel sinngemäss wie folgt: Das Ausgleichsziel ist der Wert, bis zu dem den ressourcenschwachen Gemeinden ein Ausgleich mit frei verfügbaren Mitteln gewährt wird. Das Ausgleichsziel liegt zwischen 65 % und 85 % des gewichteten Mittels der relativen Steuerkraft aller Gemeinden. Aktuell liegt das Ausgleichsziel gemäss Finanzausgleichsdekret bei 73 %.

Von den guten Erträgen der juristischen Personen haben nicht nur einige zentrumsnahe Gemeinden profitiert, sondern auch die peripheren Gemeinden. Das Erstarken der zentrumsnahen Gemeinden hat dazu geführt, dass deutlich höhere Ausgleichszahlungen fällig wurden. So ist in den aktuellen Bezügergemeinden des Klettgaus und des Randentals, nämlich in Beggingen, Gächlingen, Hallau, Neunkirch, Oberhallau, Schleithelm, Siblingen, Trasadingen und Wilchingen der Anteil am Ressourcenausgleich in den letzten Jahren erheblich angewachsen. Diese neun Gemeinden erhielten im Jahr 2021 einen Ressourcenausgleich von insgesamt CHF 2'285'000.--, im Jahr 2023 jedoch bereits einen Anteil von CHF 4'066'000.--. Schon jetzt kann gesagt werden, dass im Jahr 2024 die Zahlungen aus dem Ressourcenausgleich bei einem gleichbleibenden Ausgleichsziel von 73 % für diese Gemeinden nochmals deutlich höher ausfallen und rund CHF 5'533'000.-- ausgeschüttet werden. Die Prognose für das Jahr 2025 geht für diese neun Gemeinden nochmals von einer Steigerung

aus, und zwar auf CHF 6'260'000.--. Für die bereits abgerechneten Jahre 2017-2023 sowie für die Jahre 2024 und 2025 sehen die Zahlen (bei einem Ausgleichsziel von 73 %) wie folgt aus:

Entwicklung des Ressourcenausgleichs in den Jahren 2017 bis 2025									
Gemeinde	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Prognose 2024	Budget 2025
Bargen	49'615	65'568	29'567	23'804	21'977	64'651	92'249	60'604	112'264
Beggingen	397'806	362'197	316'895	269'741	264'673	296'088	277'301	349'355	441'298
Beringen	-58'701	-46'161	-48'767	-29'429	-31'406	-18'990	-44'368	-44'122	-52'921
Buch	-1'423	-1'113	-848	-37	-	-	-	-	-
Buchberg	-36'712	-54'569	-59'618	-63'299	-70'383	-97'201	-131'533	-177'160	-223'495
Büttenhardt	-1'530	-1'292	-2'090	-1'698	-1'386	-	-	-	-
Dörflingen	-18'880	-6'902	-4'399	-2'179	-1'587	-771	-665	-	-
Gächlingen	236'625	267'155	191'330	192'182	265'299	485'632	572'718	730'927	794'331
Hallau	337'914	469'199	438'809	292'254	228'070	588'698	813'243	1'124'951	1'077'398
Hemishofen	42'920	91'856	92'013	34'187	-1'283	-2'389	-2'553	-3'646	-5'861
Lohn	-701	-191	58'390	-	-	-	-	-	440'718
Löhningen	-11'648	-9'168	-4'437	-6'902	-6'805	-8'608	-4'881	-424	-
Merishausen	394'882	433'700	365'556	459'469	514'892	621'651	530'188	587'323	636'949
Neuhausen am Rhf.	-145'972	-164'628	-145'987	-160'834	-162'210	-230'590	-220'307	-317'955	-350'505
Neunkirch	-4'188	-	-4'152	-4'303	-7'289	-1'046	277'472	832'178	974'716
Oberhallau	216'287	238'064	258'532	246'952	262'939	281'673	275'824	296'873	307'857
Ramsen	-2'048	32'751	-410	-1'900	-4'514	-5'181	-5'699	-	-
Rüdlingen	-36'174	-39'604	-30'503	-25'390	-26'497	-34'408	-41'232	-43'704	-47'109
Schaffhausen	-944'742	-1'253'196	-1'117'108	-931'884	-935'977	-1'334'315	-1'643'498	-2'253'569	-2'792'112
Schleitheim	592'700	704'094	556'909	529'867	468'345	519'333	638'734	802'039	1'001'818
Siblingen	126'540	138'388	174'047	41'432	95'869	158'685	242'115	358'394	464'544
Stein am Rhein	-48'957	-58'746	-54'886	-43'739	-42'382	-50'906	-64'543	-60'285	-62'192
Stetten	-78'552	-76'447	-60'511	-50'105	-53'110	-72'286	-89'568	-113'765	-133'457
Thayngen	-54'979	-51'645	-51'542	-55'314	-70'097	-96'706	-95'825	-76'106	-57'320
Trasadingen	392'578	312'760	264'619	257'184	279'462	350'065	369'747	408'708	480'426
Wilchingen	102'549	411'589	423'851	406'955	428'325	540'319	599'753	630'118	717'629
Total	1'445'209	1'763'659	1'585'260	1'377'014	1'414'925	1'953'398	2'344'672	3'090'734	3'724'976

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung des Finanzausgleichs unter Berücksichtigung des Lastenausgleichs. Ins Gewicht fällt dabei neben dem veränderten Ressourcenausgleich insbesondere die Anpassungen bei den Polizeilasten mit Wirkung ab dem Jahr 2024.

Entwicklung des Finanzausgleichs (Ressourcen- und Lastenausgleich) in den Jahren 2017 bis 2025									
Gemeinde	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Prognose 2024	Budget 2025
Bargen	37'001	43'327	3'091	-19'297	-27'562	14'952	59'116	32'540	82'441
Beggingen	457'242	404'726	332'712	270'104	256'609	285'529	266'528	333'683	425'069
Beringen	-297'582	-292'238	-307'472	-335'547	-311'810	-222'841	-194'015	-75'252	-86'786
Buch	-34'205	-39'688	-35'012	-43'749	-35'241	-33'775	-39'064	-52'412	-54'693
Buchberg	-108'184	-149'025	-137'383	-129'913	-128'326	-138'176	-180'595	-213'919	-263'420
Büttenhardt	1'158	-18'810	-17'544	-21'240	-18'225	-12'978	-	-	-
Dörflingen	-129'306	-126'907	-91'581	-94'840	-74'320	-51'070	-51'006	-13'121	-12'707
Gächlingen	183'558	207'399	164'138	161'779	231'449	463'815	555'810	725'869	789'150
Hallau	462'193	574'930	578'856	471'189	449'357	779'274	1'037'060	1'377'468	1'330'135
Hemishofen	39'740	76'221	71'323	1'917	-39'539	-48'726	-69'018	-64'768	-74'024
Lohn	-8'444	4'621	119'170	26'500	33'862	35'886	37'644	148'162	626'121
Löhningen	-11'648	-9'168	-4'437	17'462	33'378	27'173	22'293	29'495	59'616
Merishausen	609'462	636'460	491'208	571'327	566'253	669'717	532'916	579'278	628'825
Neuhausen am Rhf.	-284'424	-245'742	-109'530	75'668	90'451	-142'163	-298'798	-292'165	-329'356
Neunkirch	2'626	-11'630	-44'450	-66'327	-92'499	-49'101	241'282	852'341	994'927
Oberhallau	251'208	272'401	266'495	243'082	253'680	269'373	267'849	282'055	292'657
Ramsen	-55'849	-34'459	-42'031	-54'000	-40'609	-52'644	-54'281	-56'780	-58'977
Rüdlingen	-36'174	-39'604	-30'503	-42'328	-73'365	-92'429	-129'819	-109'824	-115'682
Schaffhausen	987'857	746'079	428'318	924'294	878'797	487'342	344'604	-1'416'778	-1'944'974
Schleitheim	578'419	700'585	592'812	574'297	472'847	480'595	602'278	793'281	992'794
Siblingen	107'552	117'946	152'169	15'277	64'753	129'428	230'484	385'368	491'945
Stein am Rhein	-276'990	-244'394	-232'612	-297'128	-332'613	-352'480	-342'843	-299'768	-312'673
Stetten	-78'552	-84'961	-73'362	-64'833	-53'110	-72'286	-89'568	-113'765	-133'457
Thayngen	-309'113	-294'829	-224'730	-259'968	-224'101	-220'547	-223'353	-122'039	-106'634
Trasadingen	416'692	348'530	286'897	256'261	270'729	340'636	360'698	425'486	497'261
Wilchingen	178'829	457'402	463'909	466'230	518'466	597'861	598'201	639'575	727'697
Total	2'683'066	2'999'172	2'600'451	2'646'217	2'669'311	3'092'365	3'484'403	3'774'010	4'445'255

Somit kann folgendes erstes Fazit gezogen werden: Bis ins Jahr 2021 blieb der Finanzausgleich insgesamt etwa auf gleicher Höhe. Ab dem Jahr 2022 sind die Ausschüttungen kontinuierlich stark gestiegen und zwar in allen Bezüergemeinden. Das Total in der vorstehenden Tabelle widerspiegelt dies nur unvollständig, da darin die Bezüge mit den Beiträgen verrechnet werden. Isoliert betrachtet sind die Beiträge an die Gemeinden, die 2024 zu den Empfängern gehören, von 2017 bis 2024 um über CHF 3'300'000.-- angestiegen und werden gemäss Budget 2025 um weitere CHF 1'200'000 ansteigen.

3. Entwicklung der Steuereinnahmen bei den juristischen Personen

3.1 Ansiedlungspolitik

Für das Auseinandergehen der Finanzkraft der Gemeinden wurde von verschiedener Seite auf die unterschiedliche Entwicklung der Steuereinnahmen der Gemeinden bei den juristischen Personen verwiesen.

Der Kanton Schaffhausen kann, begünstigt durch eine erfolgreiche Umsetzung der bundesrechtlichen Steuerreform und AHV-Finanzierung sowie der Vorlage Sofortmassnahmen Mindestbesteuerung, auf eine erfolgreiche Ansiedlungspolitik zurückblicken. Die Behörden haben allerdings nur bedingt Einfluss darauf, wo juristische Personen effektiv ihren Sitz nehmen. Insbesondere Unternehmen ohne Produktion oder Lager bevorzugen verkehrsgünstige, d.h. eher zentrumsnahe Lagen. Entsprechend haben sich die Steuereinnahmen der Zentrumsgemeinden bei den juristischen Personen äusserst positiv entwickelt.

Diese Gemeinden und namentlich die Stadt Schaffhausen profitieren von den juristischen Personen nicht nur aufgrund der entrichteten Gemeindesteuern, sondern sie partizipieren, gestützt auf Art. 239 und Art. 242 des Gesetzes über die direkten Steuern (StG), auch noch überproportional am Gemeindeanteil der direkten Bundessteuern, wie nachfolgend ausgeführt wird.

3.2 Auswirkungen von Art. 239 und 242 StG gemäss bisheriger Fassung

Art. 239 StG ist im Zusammenhang mit der sogenannten STAF-Vorlage des Bundes zu sehen. Mit der STAF wurden die steuerlich vorteilhaften Sonderregelungen für sog. Statusgesellschaften abgeschafft. Der Kanton Schaffhausen hat zur Bundesvorlage eine kantonale Umsetzungsvorlage ausgearbeitet (vgl. Vorlage des Regierungsrates vom 12. März 2019 betreffend Teilrevision des Steuergesetzes [ADS 19-20; Umsetzung STAF]). Die kantonale Vorlage hat dazu geführt, dass der Steuerfuss für die bisherigen Statusgesellschaften von einem bisher relativ tiefen Fuss angehoben, der Steuerfuss der anderen juristischen Personen jedoch auf denselben Fuss gesenkt wurde. Gemäss Modellrechnungen war davon auszugehen, dass sich die Abschaffung des Statusprivilegs vorübergehend negativ auswirken würde, namentlich für Gemeinden mit spürbaren Steuereinnahmen von juristischen Personen ohne Statusprivileg. Um dies aufzufangen wurde ein auf 10 Jahre befristeter Lastenausgleich für die Gemeinden beschlossen (Art. 239 StG). In einem ersten Schritt wird der zusätzliche Anteil an der direkten Bundessteuer, der auf die juristischen Personen entfällt, dazu verwendet, die Mindererträge infolge der Revision auszugleichen (Art. 239 Abs. 2 StG). In einem zweiten Schritt (Art. 239 Abs. 3 StG) werden die allenfalls noch verbleibenden Mehreinnahmen, welche aufgrund des gestiegenen Anteils an der direkten Bundessteuer dem Kanton zufließen, nicht wie der Regierungsrat ursprünglich vorgeschlagen hat dem Staatshaushalt zugeführt, sondern nach Massgabe der jeweiligen Steuereinnahmen der juristischen Personen auf die Gemeinden verteilt.

Mittlerweile hat sich gezeigt, dass die Steuererträge der juristischen Personen über den ganzen Kanton gesehen nicht etwa erodieren, sondern sich im Gegenteil positiv entwickelt haben und zum

Teil weit über der Bemessungsperiode der Jahre 2015-2019 liegen, welche die Basis für die Verteilung bildet. Sie liegen im Übrigen auch deutlich über der damaligen Prognose, wie sich die Steuererträge ab dem Jahr 2020 entwickeln werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass in den meisten Gemeinden des Kantons Schaffhausen jährlich infolge der kantonalen Umsetzung der STAF Mindereinnahmen zu verzeichnen waren. Da die Werte von Jahr zu Jahr stark schwanken, wurde in der Tabelle der Mittelwert der Jahre 2020-2023 genommen; das Jahr 2020, weil damals erstmals eine Verteilung stattgefunden hat, und das Jahr 2023, weil damit auf die letzten tatsächlich ausgeschütteten Beträge abgestellt werden kann. Die jährlichen Mindererträge betrugen gemittelt ca. CHF 625'000.--.

Der zusätzliche Anteil des Kantons an der direkten Bundessteuer betrug in den Jahren 2020-2023 jedoch ca. CHF 8 Mio., so dass im zweiten Verteilschritt nach Massgabe der jeweiligen Steuereinnahmen der juristischen Personen nochmals durchschnittlich CHF 7.4 Mio. verteilt wurden.

Art. 239 StG führt infolge der ausserordentlich erfreulichen Entwicklung der Steuereinnahmen somit dazu, dass 92 Prozent der verteilten Bundessteueranteile nach Wirtschaftskraft der Gemeinden verteilt werden. Nur rund 8 Prozent sind auszugleichende Mindererträge infolge der Revision. Entsprechend profitieren primär diejenigen Gemeinden, welche vergleichsweise hohe Steuereinnahmen der juristischen Personen generieren, d.h. die Stadt Schaffhausen und die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall.

Gemeinde	Verteilung nach Mindererträgen ge- mäss Art. 239 StG; Durchschnittswert 2020-2023	Verteilung der Überschüsse ge- mäss Art. 239 StG; Durchschnittswert 2020-2023	Total Durchschnittswert 2020-2023
Bargen	10'133	5'944	16'077
Beggingen	1'888	1'119	3'007
Beringen (inkl. Guntmadingen)	83'088	197'693	280'781
Buch	817	747	1'564
Buchberg	20'509	5'298	25'807
Büttenhardt	17'599	703	18'302
Dörflingen	2'712	2'474	5'186
Gächlingen	8'187	5'437	13'624
Hallau	25'100	44'457	69'557
Hemishofen	5'463	2'653	8'116
Lohn	16'546	2'296	18'842
Löhningen	139'118	3'772	142'890
Merishausen	8'575	3'124	11'699
Neuhausen am Rheinfall	0	1'324'824	1'324'824
Neunkirch	33'711	41'505	75'216

Oberhallau	0	2'585	2'585
Ramsen	49'046	45'759	94'805
Rüdlingen	11'118	3'254	14'372
Schaffhausen	0	5'166'125	5'166'125
Schleitheim	47'572	18'576	66'148
Siblingen	0	5'672	5'672
Stein am Rhein	128'640	82'038	210'678
Stetten	0	10'282	10'282
Thayngen	0	367'113	367'113
Trasadingen	0	7'256	7'256
Wilchingen	15'728	25'860	41'588
Total	625'620	7'376'566	8'002'116

Per 2024 wurde das kantonale Steuergesetz in Ausführung des Bundesbeschlusses über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung grosser Unternehmensgruppen) um Art. 242 StG ergänzt (vgl. Vorlage des Regierungsrates vom 8. August 2023 betreffend Teilrevision des Steuergesetzes [Sofortmassnahmen Mindestbesteuerung; ADS 23-81]). Die Kantone haben gemäss dem Bundesbeschluss die Gemeinden angemessen zu berücksichtigen. Art. 242 StG sieht vor, dass 45 Prozent der Einnahmen aus der Ergänzungssteuer des Bundes für den Lastenausgleich für Gemeinden gemäss Art. 239 StG verwendet werden. Der Gemeindeanteil an den Einnahmen aus der Ergänzungssteuer unterliegt damit derselben Regelung wie der Gemeindeanteil an den Einnahmen des Kantons aus der Bundessteuer der juristischen Personen. Art. 242 StG enthält keinen eigenen Verteilmechanismus und kann nicht unabhängig von Art. 239 StG angewendet werden. Auch gilt die Befristung bis Ende 2029 (vgl. ADS 23-81, Seite 10).

Weil die Ergänzungssteuer des Bundes erst auf Anfang 2024 eingeführt wurde, sind bisher noch keine Mittel gestützt auf Art. 242 dem Lastenausgleich nach Art. 239 zugewiesen worden. Eine dadurch schätzungsweise etwas höher ausfallende Alimentierung des Lastenausgleichs bewirkt einen gestiegenen Anteil für den zweiten Verteilschritt, welcher sich am Verhältnis der Gemeindesteuererinnahmen der juristischen Personen ausrichtet (Art. 239 Abs. 3 StG). Davon profitieren nochmals die beiden Zentrumsgemeinden.

4. Revision von Art. 239 und 242 Steuergesetz

4.1 Grundsatz

Der Regierungsrat hat Verständnis für die finanzielle Situation der Gemeinden. Er konstatiert insbesondere eine Unzufriedenheit mit der ungleichen Entwicklung der Steuererträge der juristischen Personen. Auch hat er die wiederholt geäusserte Bereitschaft, insbesondere der Stadt Schaffhausen, zur Kenntnis genommen, die finanziell schlechter gestellten Gemeinden zu unterstützen.

Sowohl die Motion von Markus Müller wie auch die Motion von Matthias Freivogel haben das Ziel, die finanzschwachen Gemeinden zu stärken, sei es durch eine Erhöhung des Ausgleichsziels, sei es durch eine Umschichtung der Erträge der Schaffhauser Kantonalbank. Der Regierungsrat verfolgt dasselbe Ziel, allerdings mit anderen Mitteln. Wie oben ausgeführt, beruht die ungleiche Entwicklung nicht auf einem zu tiefen Ausgleichsziel im Finanzausgleichsdekret. Auch die Kantonalbank hat an der ungleichen Entwicklung keinerlei Anteil. Entscheidend ist der mit der STAF-Vorlage eingeführte Mechanismus der Verteilung des erhöhten Anteils an der direkten Bundessteuer. Eine Änderung von Art. 239 StG und Art. 242 StG verbessert nicht nur die finanzielle Lage der Bezügergemeinden ganz entscheidend, sondern hebt eine Regelung auf, welche vor einigen Jahren zwar in gutem Glauben, aber doch auf falschen Annahmen aufgestellt worden ist.

4.2 Verteilung des Gemeindeanteils an der direkten Bundessteuer und der Ergänzungssteuer des Bundes gemäss Einwohnerzahlen

Es besteht im Kanton Schaffhausen ein gewisser Konsens, dass auch kleine Gemeinden ihre Berechtigung haben. Damit dies kein Lippenbekenntnis bleibt, sind sie – sofern sie dazu nicht selbst in der Lage sind – mit entsprechenden finanziellen Mitteln auszustatten, damit sie die notwendigen Grundleistungen für ihre Einwohnerinnen und Einwohner erbringen können. Die Zuschüsse müssen nicht zwingend über den Finanzausgleich erfolgen, sondern es können auch andere Finanzierungswege beschritten werden. Dies anerkennen im Übrigen auch die Motionäre. Der VGGSH schlägt in seinem Schreiben vom 9. April 2024 konkret eine Änderung des Gemeindeanteils an der direkten Bundessteuer vor. Dieser Weg lässt sich tatsächlich relativ rasch umsetzen.

Aktuell erfolgt die Verteilung der erhöhten Anteile an der direkten Bundessteuer in Abhängigkeit der Steuererträge der juristischen Personen. Neu soll die Verteilung in Abhängigkeit der Einwohnerzahlen der Gemeinden erfolgen, allerdings nicht proportional, sondern unterproportional zu den Einwohnerzahlen: Je kleiner eine Gemeinde ist, desto höher ist die finanzielle Belastung pro Einwohnerin und Einwohner für eine angemessene Grundausstattung, was für die unterproportionale Verteilung spricht.

Als Bezugsgrösse ist auf die Einwohnerzahlen abzustellen, die auch bei der Berechnung des Finanzausgleichs beigezogen werden (vgl. Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich, FAG [SHR 621.100]).

Zur Verteilung gelangt ein jährlich fixer Betrag von CHF 8 Mio. Die Höhe entspricht dem Betrag, der den Gemeinden gestützt auf Art. 239 StG in den Jahren 2020-2023 im Durchschnitt zugegangen ist. Er soll auf dieser Höhe fixiert werden, damit die Gemeinden wissen, mit welchem Betrag sie in den kommenden Jahren rechnen dürfen. Er ist auch dann garantiert, wenn der dem Kanton aufgrund der STAF-Vorlage des Bundes zugewiesene Betrag kleiner ist.

Da die Autonomie auch kleiner Gemeinden gewollt ist und die geplante Verteilung der Mittel unabhängig davon erfolgt, ob die Gemeinde ihre Aufgaben alleine oder im Verbund mit anderen Gemeinden bewältigt, ist damit weder ein Fusionszwang noch ein Fehlanreiz verbunden.

Im Budget 2025 und Finanzplan 2025 - 2028 ist basierend auf der geltenden Verteilung nach Art. 239 und 242 StG – und damit unter Berücksichtigung des Anteils an der Ergänzungssteuer – ein geschätzter Beitrag an die Gemeinden von durchschnittlich etwas mehr als 10 Mio. Franken pro Jahr eingestellt. Dies ermöglicht es, Schwankungen auszugleichen, und eröffnet Spielraum für weitere Massnahmen zur Stärkung der Schaffhauser Gemeinden im Rahmen der Revision des Finanzausgleichsgesetzes. Näheres dazu wird in der sich in Ausarbeitung befindlichen Vorlage zur Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes ausgeführt werden.

Bei der Verteilung der Mittel ist folgende Gewichtung vorzunehmen:

<i>die ersten 500 Einwohner zu</i>	<i>300 %,</i>
<i>die nächsten 500 Einwohner zu</i>	<i>200 %,</i>
<i>die nächsten 500 Einwohner zu</i>	<i>150 %,</i>
<i>die nächsten 500 Einwohner zu</i>	<i>100 %,</i>
<i>die nächsten 500 Einwohner zu</i>	<i>80 %,</i>
<i>die nächsten 1'000 Einwohner zu</i>	<i>60 %,</i>
<i>die nächsten 1'000 Einwohner zu</i>	<i>40 %,</i>
<i>die nächsten 3'000 Einwohner zu</i>	<i>20 %,</i>
<i>die nächsten 5'000 Einwohner zu</i>	<i>10 %,</i>
<i>alle weiteren Einwohner zu</i>	<i>5 %.</i>

Im Ergebnis haben damit Gemeinden mit rund 5'500 Einwohnerinnen und Einwohnern insgesamt ein Gewichtungsverhältnis von 1:1. Bei Gemeinden mit einer kleineren Einwohnerzahl ist dieses höher, bei Gemeinden mit einer höheren Einwohnerzahl tiefer.

Die Verteilung des Anteils der Gemeinden an der direkten Bundessteuer stellt sich nach diesem Schlüssel wie folgt dar:

Gemeinde	Verteilung Anteil DBSt gemäss <u>alter Verteilung</u>	Verteilung Anteil DBSt gemäss <u>neuer Verteilung</u>	Differenz neue Verteilung gegenüber alter Verteilung
	Durchschnittswert 2020-2023	Durchschnittswert 2020-2023	Durchschnittswert 2020-2023
Bargen	16'077	100'623	84'546
Beggingen	3'007	146'278	143'272
Beringen	280'781	530'186	249'405
Buch	1'564	95'216	93'652
Buchberg	25'807	229'079	203'272
Büttenhardt	18'302	126'454	108'153
Dörflingen	5'186	259'616	254'431
Gächlingen	13'624	252'858	239'234
Hallau	69'557	407'256	337'699
Hemishofen	8'116	150'383	142'268
Lohn	18'842	205'250	186'408
Löhningen	142'890	338'713	195'823
Merishausen	11'699	230'681	218'982
Neuhausen am Rhf.	1'324'824	613'377	-711'447
Neunkirch	75'216	421'874	346'658
Oberhallau	2'585	131'260	128'675
Ramsen	94'805	337'711	242'907
Rüdlingen	14'372	210'056	195'684
Schaffhausen	5'166'125	757'468	-4'408'657
Schleitheim	66'148	357'335	291'187
Siblingen	5'672	229'079	223'408
Stein am Rhein	210'678	478'383	267'705
Stetten	10'282	323'744	313'463
Thayngen	367'113	541'379	174'267
Trasadingen	7'256	176'014	168'758
Wilchingen	41'588	349'726	308'138
Total	8'002'116	8'000'000	

Der Durchschnittswert der Jahre 2020-2023 soll bei der Bemessung der Beiträge garantiert werden. Das heisst, der Kanton gleicht ein allfälliges Minus aus. Sollte ein Überschuss verbleiben, so soll dieser im Rahmen der Revision des Finanzausgleichs für Anreize zugunsten von Gemeinden, die sich wirtschaftlich verbessern, eingesetzt werden. Insgesamt sollte diese Lösung für den Kanton kostenneutral bleiben.

4.3 Auswirkungen der Revision von Art. 239 und 242 StG auf den Finanzausgleich

Bisher erfolgt die Verteilung der zusätzlichen Mittel auf die Gemeinden in Abhängigkeit der Steuereinnahmen der juristischen Personen und war damit an die Steuerkraft gekoppelt. Korrekterweise

wurden diese Ausschüttungen den Gemeinden als Steuererträge angerechnet und bei der Bemessung des Ressourcenausgleichs berücksichtigt.

Neu erfolgen die Ausschüttungen losgelöst von der Steuerkraft der Gemeinden und dienen ganz allgemein der Stärkung ihrer finanziellen Situation. Konsequenterweise sind diese Ausschüttungen somit nicht mehr bei der Berechnung des Ressourcenausgleichs zu berücksichtigen. Dadurch, was sich aus der nachfolgenden Tabelle ergibt, wird die Schere im Ressourcenausgleich und damit gesamthaft im Finanzausgleich wieder kleiner, womit dem Anliegen der Gemeinden wie auch der Motionäre nachgekommen wird.

Gemeinde	Finanzausgleich Budget 2025	Finanzausgleich Budget 2025 exkl. Anteil DBSt
Bargen	82'441	77'364
Beggingen	425'069	396'476
Beringen	-86'786	-85'692
Buch	-54'693	-54'693
Buchberg	-263'420	-248'446
Büttenhardt	0	0
Dörflingen	-12'707	-12'707
Gächlingen	789'150	726'278
Hallau	1'330'135	1'206'030
Hemishofen	-74'024	-74'335
Lohn	626'121	598'152
Löhningen	59'616	59'616
Merishausen	628'825	582'010
Neuhausen am Rhf.	-329'356	-286'567
Neunkirch	994'927	903'346
Oberhallau	292'657	265'621
Ramsen	-58'977	-58'977
Rüdlingen	-115'682	-114'008
Schaffhausen	-1'944'974	-1'668'569
Schleitheim	992'794	896'584
Siblingen	491'945	436'910
Stein am Rhein	-312'673	-309'560
Stetten	-133'457	-127'761
Thayngen	-106'634	-105'858
Trasadingen	497'261	461'592
Wilchingen	727'697	636'229
Total	4'445'255	4'099'035

4.4 Neue gesetzliche Regelung

Da der Lastenausgleich für Gemeinden gemäss Art. 239 StG von Beginn weg auf 10 Jahre befristet wurde, weil gemäss den Modellrechnungen davon ausgegangen wurde, dass sich die Abschaffung des Statusprivilegs nur vorübergehend negativ auswirken wird (vgl. ADS 19-20, Seite 46), ist er unter dem Gliederungstitel "VII. Änderung vom 1. Juli 2019" in den Schluss- und Übergangsbestimmungen des Gesetzes über die direkten Steuern als Art. 239 StG eingefügt. Gleiches gilt für Art. 242 StG, welcher sich auf Art. 239 StG bezieht (vgl. ADS 23-81, Seite 9 f.).

Werden Art. 239 und 242 StG, wie mit der aktuellen Vorlage vorgesehen, materiell geändert bzw. aufgehoben, kann dies nicht unter dem bisherigen Gliederungstitel erfolgen, da sich dieser auf die Gesetzesänderungen vom 1. Juli 2019 und 11. September 2023 beziehen. Es sind deshalb Art. 239 und 242 StG aufzuheben und die neue Regelung unter dem neuen Gliederungstitel X. Anteil der Gemeinden an der direkten Bundessteuer als neuen Art. 243 einzufügen. Der Anspruch ist wiederum zu befristen. Da das Finanzausgleichsgesetz in Überarbeitung ist, ist die Beibehaltung der ursprünglichen Befristung bis Ende 2029 angemessen. Die bundesrechtliche Forderung an die Kantone, die Gemeinden angemessen am zusätzlichen Anteil an der direkten Bundessteuer sowie an der Ergänzungssteuer teilhaben zu lassen, kann so klar, einfach und transparent erfüllt werden.

Zum besseren Verständnis der Änderung nachfolgend eine Gegenüberstellung der bisherigen (aktuellen) und der neuen Fassung.

bisher	neu																
Art. 239 Lastenausgleich für Gemeinden	Art. 243 Angemessener Ausgleich für Gemeinden																
¹ Die Gemeinden erhalten während 10 Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung vom 1. Juli 2019 45 Prozent des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer der juristischen Personen, der sich aus dessen Erhöhung von 17 auf 21,2 Prozent ergibt.	¹ Die Gemeinden erhalten bis Ende 2029 8 Millionen Franken des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer und der Ergänzungssteuer.																
² Die Beteiligung nach Abs. 1 wird den Gemeinden entsprechend ihrem Anteil an den Mindereinnahmen zugeteilt. Massgebend für die Berechnung des Anteils einer Gemeinde an den Mindereinnahmen sind die durchschnittlichen ordentlichen Gemeindesteuereinnahmen der juristischen Personen während der letzten fünf Jahre vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 1. Juli 2019 im Vergleich zum jeweiligen Steuerjahr nach deren Inkrafttreten.	² Bei der Verteilung des Anteils gemäss Abs. 1 wird die Einwohnerzahl der Schaffhauser Gemeinden wie folgt gewichtet: <table> <tr> <td>die ersten 500 Personen</td><td>zu 300 %</td></tr> <tr> <td>die nächsten 500 Personen</td><td>zu 200 %</td></tr> <tr> <td>die nächsten 500 Personen</td><td>zu 150 %</td></tr> <tr> <td>die nächsten 500 Personen</td><td>zu 100 %</td></tr> <tr> <td>die nächsten 500 Personen</td><td>zu 80 %</td></tr> <tr> <td>die nächsten 1'000 Personen</td><td>zu 60 %</td></tr> <tr> <td>die nächsten 1'000 Personen</td><td>zu 40 %</td></tr> <tr> <td>die nächsten 3'000 Personen</td><td>zu 20 %</td></tr> </table>	die ersten 500 Personen	zu 300 %	die nächsten 500 Personen	zu 200 %	die nächsten 500 Personen	zu 150 %	die nächsten 500 Personen	zu 100 %	die nächsten 500 Personen	zu 80 %	die nächsten 1'000 Personen	zu 60 %	die nächsten 1'000 Personen	zu 40 %	die nächsten 3'000 Personen	zu 20 %
die ersten 500 Personen	zu 300 %																
die nächsten 500 Personen	zu 200 %																
die nächsten 500 Personen	zu 150 %																
die nächsten 500 Personen	zu 100 %																
die nächsten 500 Personen	zu 80 %																
die nächsten 1'000 Personen	zu 60 %																
die nächsten 1'000 Personen	zu 40 %																
die nächsten 3'000 Personen	zu 20 %																

	die nächsten 5'000 Personen zu 10 % die weiteren Personen zu 5 %
³ Sind die Mindereinnahmen der Gemeinden nach Abs. 2 ausgeglichen, wird ein allfälliger Überschuss nach Abs. 1 im Verhältnis der Gemeindesteuereinnahmen der juristischen Personen des jeweiligen Jahres unter den Gemeinden aufgeteilt.	
	³ Für die Einwohnerzahl ist die Statistik des zuständigen Departementes massgebend.
	⁴ Der Anteil der Gemeinden an der direkten Bundessteuer wird bei der Bemessung des Finanzausgleichs nicht berücksichtigt.
⁴ Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat vor Ablauf der Frist nach Abs. 1 Bericht und Antrag über die weitere Beteiligung der Gemeinden am Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer der juristischen Personen.	⁵ Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat vor Ablauf der Frist nach Abs. 1 Bericht und Antrag über eine weitere angemessene Berücksichtigung der Gemeinden am Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer und der Ergänzungssteuer.
Art 242 45 Prozent der Einnahmen aus der Ergänzungssteuer des Bundes (Art. 129a BV) werden für den Lastenausgleich für Gemeinden gemäss Art. 239 verwendet	

5. Gesamtbilanz

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gesamtbilanz dieser Gesetzesrevision auf.

Um die Veränderungen aufgrund der Revision von Art. 239 und 242 StG insgesamt beurteilen zu können, sind

- der budgetierte Finanzausgleich 2025 (Anteil direkte Bundessteuer bei den Ressourcen berücksichtigt)
- zuzüglich Anteil an der direkten Bundessteuer (gemäss altem Verteilschlüssel)
- gegenüberzustellen
- dem budgetierten Finanzausgleich 2025 (Anteil direkte Bundessteuer bei den Ressourcen nicht berücksichtigt)
- zuzüglich Anteil an der direkten Bundessteuer (gemäss neuem Verteilschlüssel)

Dabei kann festgestellt werden, dass sämtliche Gemeinden profitieren mit Ausnahme der Stadt Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfl (vgl. nachfolgende Tabelle).

Die Veränderungen bei der Stadt Schaffhausen und bei Neuhausen am Rheinfl bewegen sich aber immer noch innerhalb der bisherigen durchschnittlichen Anteile an der direkten Bundessteuer, mit denen sie bisher letztlich doppelt von den Ansiedlungen steuerkräftiger Unternehmen profitiert haben. Doppelt im dem Sinne, dass sie sowohl die Einnahmen aus der Gemeindesteuer wie auch den Anteil an der direkten Bundessteuer erhalten haben.

Gemeinde	Finanzausgleich 2023			Finanzausgleich 2025 gemäss Budget			Finanzausgleich 2025 mit Umverteilung direkte Bundessteuer			Differenz Total Finanzausgleich 2025 und Anteil DBSt gemäss neuer Verteilung gegenüber IST 2023	Differenz Total Finanzausgleich 2025 und Anteil DBSt gemäss neuer Verteilung gegenüber Budget 2025
	Finanzausgleich 2023	Anteil DBSt gemäss alter Verteilung Durchschnitt 2020-2023	Total Finanzausgleich 2023 zuzüglich Anteil DBSt gemäss alter Verteilung	Finanzausgleich Budget 2025 mit Ausgleichsziel 73%	Anteil DBSt gemäss alter Verteilung Durchschnitt 2020-2023	Total Finanzausgleich Budget 2025 zuzüglich Anteil DBSt gemäss alter Verteilung	Finanzausgleich Budget 2025 exkl. Anteil DBSt	Anteil DBSt gemäss neuer Verteilung	Total Finanzausgleich 2025 zuzüglich Anteil DBSt gemäss neuer Verteilung		
Bergen	59'116	16'077	75'193	82'441	16'077	98'518	77'364	100'623	177'987	102'794	79'469
Beggingen	266'528	3'007	269'535	425'069	3'007	428'076	396'476	146'278	542'754	273'220	114'679
Beringen	-194'015	280'781	86'766	-86'786	280'781	193'995	-85'692	530'186	444'494	357'728	250'499
Buch	-39'064	1'564	-37'500	-54'693	1'564	-53'129	-54'693	95'216	40'523	78'023	93'652
Buchberg	-180'595	25'807	-154'788	-263'420	25'807	-237'613	-248'446	229'079	-19'367	135'421	218'246
Büttenhardt	-	18'302	18'302	-	18'302	18'302	-	126'454	126'454	108'153	108'153
Dörflingen	-51'006	5'186	-45'821	-12'707	5'186	-7'522	-12'707	259'616	246'909	292'730	254'431
Gächlingen	555'810	13'624	569'434	789'150	13'624	802'774	726'278	252'858	979'136	409'702	176'362
Hallau	1'037'060	69'557	1'106'617	1'330'135	69'557	1'399'692	1'206'030	407'256	1'613'286	506'669	213'594
Hemishofen	-69'018	8'116	-60'903	-74'024	8'116	-65'909	-74'335	150'383	76'048	136'951	141'957
Lohn	37'644	18'842	56'486	626'121	18'842	644'963	598'152	205'250	803'402	746'916	158'439
Löhningen	22'293	142'890	165'183	59'616	142'890	202'506	59'616	338'713	398'329	233'146	195'823
Merishausen	532'916	11'699	544'615	628'825	11'699	640'524	582'010	230'681	812'691	268'076	172'167
Neuhausen am Rhf	-298'798	1'324'824	1'026'026	-329'356	1'324'824	995'468	-286'567	613'377	326'810	-699'216	-668'658
Neunkirch	241'282	75'216	316'498	994'927	75'216	1'070'143	903'346	421'874	1'325'220	1'008'722	255'077
Oberhallau	267'849	2'585	270'434	292'657	2'585	295'242	265'621	131'260	396'881	126'447	101'639
Ramsen	-54'281	94'805	40'524	-58'977	94'805	35'828	-58'977	337'711	278'734	238'211	242'907
Rüdlingen	-129'819	14'372	-115'447	-115'682	14'372	-101'310	-114'008	210'056	96'048	211'495	197'358
Schaffhausen	344'604	5'166'125	5'510'729	-1'944'974	5'166'125	3'221'151	-1'668'569	757'468	-911'101	-6'421'830	-4'132'252
Schleitheim	602'278	66'148	668'426	992'794	66'148	1'058'942	896'584	357'335	1'253'919	585'493	194'977
Sibingen	230'484	5'672	236'156	491'945	5'672	497'617	436'910	229'079	665'989	429'834	168'373
Stein am Rhein	-342'843	210'678	-132'165	-312'673	210'678	-101'995	-309'560	478'383	168'823	300'988	270'818
Stetten	-89'568	10'282	-79'286	-133'457	10'282	-123'175	-127'761	323'744	195'983	275'270	319'159
Thayngen	-223'353	367'113	143'760	-106'634	367'113	260'479	-105'858	541'379	435'521	291'762	175'043
Trasdillingen	360'698	7'256	367'954	497'261	7'256	504'517	461'592	176'014	637'606	269'652	133'089
Wilchingen	598'201	41'588	639'789	727'697	41'588	769'285	636'229	349'726	985'955	346'166	216'670
Total	3'484'403	8'002'116	11'486'514	4'445'255	8'002'111	12'447'366	4'099'035	8'000'000	12'099'035	612'521	-348'331

6. Motion 2024/1 von Markus Müller

Mit der Motion von Kantonsrat Markus Müller wird vorgängig von allfälligen Gesetzesrevisionen eine Anhebung des im Finanzausgleichsdekret festgelegten Ausgleichsziels von 73 % auf 85 % gefordert. Dies würde zu folgenden Zahlungen führen:

	Finanzausgleich Budget 2025 mit Ausgleichsziel 73%	Finanzausgleich Budget 2025 mit Ausgleichsziel 85%	Differenz Ausgleichsziel 85% gegenüber Ausgleichsziel 73%
Bargen	82'441	255'168	172'727
Beggingen	425'069	675'983	250'914
Beringen	-86'786	-33'865	52'921
Buch	-54'693	-54'693	-
Buchberg	-263'420	-601'663	-338'243
Büttenhardt	-	-	-
Dörflingen	-12'707	-12'707	-
Gächlingen	789'150	1'312'952	523'802
Hallau	1'330'135	2'564'776	1'234'641
Hemishofen	-74'024	-68'163	5'861
Lohn	626'121	1'025'233	399'112
Löhningen	59'616	59'616	-
Merishausen	628'825	1'093'348	464'523
Neuhausen am Rhf.	-329'356	-441'095	-111'739
Neunkirch	994'927	2'337'395	1'342'468
Oberhallau	292'657	517'509	224'852
Ramsen	-58'977	-58'977	-
Rüdlingen	-115'682	-153'928	-38'246
Schaffhausen	-1'944'974	-5'108'815	-3'163'841
Schleitheim	992'794	1'930'017	937'223
Siblingen	491'945	952'380	460'435
Stein am Rhein	-312'673	-260'986	51'687
Stetten	-133'457	-265'459	-132'002
Thayngen	-106'634	-49'314	57'320
Trasadingen	497'261	821'252	323'991
Wilchingen	727'697	1'625'571	897'874
Total	4'445'255	8'061'535	3'616'280

Von einer Anhebung des Ausgleichsziels ist aufgrund der Möglichkeit, die direkten Bundessteuern anders zu verteilen, abzusehen, erst recht von einer Anhebung auf 85 %. Dies würde dazu führen,

dass faktisch nur noch wenige Gemeinden auf der Geberseite wären und sie zudem gegenüber heute mit deutlich höheren Beiträgen an den Finanzausgleich konfrontiert wären. Die Umverteilung würde letztlich zu einer unerwünschten Nivellierung führen, was nicht im Sinne von prosperierenden Gemeinden sein kann und letztlich auch für den Staatshaushalt nachteilig wäre.

Bei einem Ausgleichsziel von 85 % (statt 73 %) müssten im Jahr 2025 folgende Gemeinden eine deutlich höhere Zahlung leisten: Buchberg: CHF +338'243.--, Neuhausen am Rheinfall CHF +111'739.--, Rüdlingen CHF +38'246.--, Schaffhausen CHF +3'163'841.--, Stetten CHF +132'002.-- (vgl. vorangehende Tabelle).

In den Fällen von Buchberg (bisheriger Anteil an der direkten Bundessteuer: CHF 25'807), Rüdlingen (bisheriger Anteil direkte Bundessteuer: CHF 14'372) und Stetten (bisheriger Anteil direkte Bundessteuer CHF 10'282) wären diese zusätzlichen Zahlungen bei weitem nicht durch den Anteil der direkten Bundessteuer gedeckt.

Hinzu kommt, dass folgende Gemeinden, welche bei einem Ausgleichsziel von 73 % bzw. CHF 3'109.-- beitragspflichtig waren, bei einem Ausgleichsziel von 85 % bzw. CHF 3'620.-- grundsätzlich anspruchsberechtigt würden. Der Anspruch entfällt jedoch wegen der Steuerfussanbindung. Der massgebende durchschnittliche Steuerfuss beträgt 96.65 %:

- Beringen: Steuerfuss von 91 %, durchschnittliche Steuerkraft CHF 3'412.--
- Hemishofen: Steuerfuss 96 %, durchschnittliche Steuerkraft CHF 3'478.--
- Thayngen: Steuerfuss von 92 %, durchschnittliche Steuerkraft CHF 3'408.--

Die Gemeinden Buch, Büttenhardt, Dörflingen, Löhningen und Ramsen sind bereits bei einem Ausgleichsziel von 73 % im Budget 2025 grundsätzlich anspruchsberechtigt, der Anspruch entfällt jedoch ebenfalls wegen der Steuerfussanbindung.

Ohne weitere gesetzgeberische Massnahmen, die von der Motion nachgelagert auch gefordert werden, führt die Umsetzung der Motion 2024/1 von Markus Müller zu einem weiteren Auseinandergehen der Schere beim Finanzausgleich und zu weiteren nicht gewollten Ungleichbehandlungen. Die Motion 2024/1 von Markus Müller ist aus diesen Gründen nicht als erheblich zu erklären. Mit der Revision von Art. 239 und 242 StG wird dem Kantonsrat eine Vorlage unterbreitet, welche die Situation der Bezügergemeinden im Sinne der Motion deutlich verbessert. Zudem ist die mit der Motion geforderte Überprüfung der kantonalen Gesetze mit der Vernehmlassungsvorlage zum Finanzausgleichsgesetz bereits aufgegleist.

Sollte die Motion dennoch als erheblich erklärt werden, so wäre sie mit dem Beschluss über die Revision von Art. 239 und 242 StG als erledigt abzuschreiben.

7. Motion 2024/3 von Matthias Freivogel

Wie bereits unter der Ausgangslage ausgeführt ist die Motion 2024/3 von Matthias Freivogel im Zusammenhang mit der finanziellen Lage der Schaffhauser Gemeinden zu sehen. Es geht in der Motion nicht primär um die Kantonbank und deren Gewinnverteilung, sondern die Motion will sicherstellen, dass den Gemeinden genügend Mittel zufließen, damit sie ihre Basisinfrastruktur errichten und unterhalten können.

Mit der Revision des Steuergesetzes ist dieses Anliegen erfüllt. Den finanzschwachen Gemeinden fließen mit der Neuverteilung des Anteils an der direkten Bundessteuer ganz erhebliche Mittel zu, und zwar nicht mehr in Abhängigkeit der Steuererträge der juristischen Personen, sondern unterproportional zu den Einwohnerzahlen. Diese Regelung stellt sicher, dass alle Gemeinden genügend Mittel zur Verfügung haben, ihre Basisinfrastruktur zu betreiben.

Die in der Motion aufgestellte Forderung, d.h. die Neuverteilung der Gewinn der Schaffhauser Kantonbank, ist im Übrigen auch gegenläufig zur erst kürzlich abgeschlossenen Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung. Würden die Mittel der Schaffhauser Kantonbank im Sinne der Motion verwendet, so würde dadurch nicht nur die Lastenbilanz zwischen Kanton und Gemeinden erheblich verändert, sondern es wäre zwingend auch die Frage nach der Neuregelung der Staatshaftung zu stellen, welche nach heutiger Gesetzeslage einzig vom Kanton und nicht etwa von Kanton und Gemeinden zu tragen ist.

Aus den genannten Gründen ist die Motion 2024/3 von Matthias Freivogel als nicht erheblich zu erklären.

Sollte die Motion dennoch als erheblich erklärt werden, so wäre sie mit dem Beschluss über die Revision des Steuergesetzes als erledigt abzuschreiben.

8. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Da die Vorlage die erforderliche Entlastung der finanzschwachen Gemeinden im Wesentlichen mittels einer Umverteilung bestehender Mitteln anstrebt, beschränken sich die finanziellen Auswirkungen auf die veränderte Höhe des Finanzausgleichs, die sich daraus ergibt, dass der Anteil der Gemeinden an der direkten Bundessteuer nicht mehr im Finanzausgleich berücksichtigt wird und damit die Schere im Finanzausgleich etwas geschlossen werden kann. Personell zeitigt die Vorlage keine Auswirkungen.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

- auf die Vorlage einzutreten und der im Anhang beigefügte Gesetzesänderung zuzustimmen,*
- die Motion Nr. 2024/1 von Markus Müller als nicht erheblich zu erklären respektive diese als erledigt abzuschreiben,*
- die Motion Nr. 2024/3 von Matthias Freivogel als nicht erheblich zu erklären respektive diese als erledigt abzuschreiben.*

Schaffhausen, 13. August 2024

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Patrick Strasser

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Gesetz

über die direkten Steuern

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 239

Aufgehoben

Art. 242

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 243

X. Änderung vom ...

Art 243 Angemessener Ausgleich für Gemeinden

¹ Die Gemeinden erhalten bis Ende 2029 8 Millionen Franken des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer und der Ergänzungssteuer.

² Bei der Verteilung des Anteils gemäss Abs. 1 wird die Einwohnerzahl der Schaffhauser Gemeinden wie folgt gewichtet:

die ersten 500 Personen	zu 300%
die nächsten 500 Personen	zu 200%
die nächsten 500 Personen	zu 150%
die nächsten 500 Personen	zu 100%
die nächsten 500 Personen	zu 80%
die nächsten 1'000 Personen	zu 60%
die nächsten 1'000 Personen	zu 40%
die nächsten 3'000 Personen	zu 20%
die nächsten 5'000 Personen	zu 10%
die weiteren Personen	zu 5%

³ Für die Einwohnerzahl ist die Statistik des zuständigen Departementes massgebend.

⁴ Der Anteil der Gemeinden an der direkten Bundessteuer wird bei der Bemessung des Finanzausgleichs nicht berücksichtigt.

⁵ Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat vor Ablauf der Frist nach Abs. 1 Bericht und Antrag über eine weitere angemessene Berücksichtigung der Gemeinden am Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer und der Ergänzungssteuer.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Sekretär: